



Niederschrift

über die 48. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 11. Dezember 2019
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
11. Ratsmitglied Korth, Helga
12. Ratsmitglied Krämer, Andreas
13. Ratsmitglied Lachmann, Jörg
14. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
15. Ratsmitglied Lipp, Marianne
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Meyer, Detlef
19. Ratsmitglied Michiels, Walter
20. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
21. Ratsmitglied Polmans, Matthias
22. Ratsmitglied Rütten, Thomas
23. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich

24. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
25. Ratsmitglied Schouren, Marion
26. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
27. Ratsmitglied Siegers, Beate
28. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
29. Ratsmitglied Szallies, Christoph
30. Ratsmitglied Tekolf, Michael
31. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
32. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
33. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Kriegers
6. Frau Baier

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Haese, Detlef
2. Ratsmitglied Stoltze, Jörg

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Zukunftsplanung der Bäderlandschaft 1376-2014/2020
- 3) Gleichstellungsplan 2020 – 2025 1365-2014/2020
- 4) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2020 1354-2014/2020
- 5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 1363-2014/2020
- 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 1362-2014/2020
- 7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 1361-2014/2020
- 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 1356-2014/2020
- 9) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2020 1353-2014/2020
- 10) Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" 1344-2014/2020
- 11) Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-129 "Schulstraße/Wilhelmstraße" 1336-2014/2020
- 12) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-95 "Friedrichstraße/Im Grund" 1326-2014/2020
- 13) Euregionales Projekt "Speeddating für Vereine" 1364-2014/2020
- 14) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 KomHVO NRW 1355-2014/2020
- 15) Jahresabschluss 2018 und Entlastung des Bürgermeisters 1375-2014/2020
- 16) Aufstellung von "Mitfahrbänken" 1377-2014/2020
- 17) Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt 1383-2014/2020
- 18) Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten 1384-2014/2020
- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 27. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 18. November 2019 – öffentliche Sitzung – 1379-2014/2020
- 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Sport- und Kulturausschusses vom 21. November 1378-2014/2020

2019 – öffentliche Sitzung –

- 21) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 1380-2014/2020
2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. November 2019 - öffentlicher Teil -
- 22) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 03. Dezember 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ratsmitglied Mankau, Tagesordnungspunkt 16 „Erstellung einer beratungsfähigen Vorlage zur Organisation eines alternativen Silvesterfestes unter dem Namen „Lichterfest“ von der Tagesordnung abzusetzen und begründet dies. Ratsmitglied Lasenga unterstützt die Ausführungen des Ratsmitglieds Mankau.

Die Ratsmitglieder Degenhardt und Szallies sprechen sich gegen die Absetzung des vorbezeichneten Tagesordnungspunktes aus und erläutern dies.

Sodann beschließt der Rat mit 28 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung, den Tagesordnungspunkt 16 von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen.

Herr Volkaer Toll, Schulstraße 29, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, stellt Fragen zu den von der Gemeinde Niederkrüchten unternommenen Aktivitäten in Sachen Klimaschutz und zu den im Gewerbegebiet Dam auftretenden Lärmbelästigungen.

Bürgermeister Wassong beantwortet die Fragen zum Thema gemeindliche Aktivitäten betr. Klimaschutz und sagt Herrn Toll, dass er zur Fragestellung Lärmbelästigung eine schriftliche Antwort erhalten werde.

Weiterhin stellt Herr Toll Fragen zu den Ergebnissen der Gesprächsreihe „Dorf im Gespräch“.

Bürgermeister Wassong verweist auf § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Niederkrüchten. Hiernach sei jeder Einwohner berechtigt, bis zu zwei mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten.

Anschließend sagt Bürgermeister Wassong, da Herr Toll bereits zwei Anfragen gestellt habe, beende er hiermit die Fragestunde für Einwohner.

Herr Toll können sich gerne über die Ergebnisse der Gesprächsrunde „Dorf im Gespräch“ in den Veranstaltungen „Bürgerdialog“ informieren.

2) Zukunftsplanung der Bäderlandschaft

1376-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 13. Oktober 2018 ermächtigt, weitere Prüfungen hinsichtlich eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen vorzunehmen. Hierzu wurde eine interkommunale Bäderkommission gegründet, die als Beratungsgremium bedarfsabhängig tagt und Empfehlungen an den Rat ausspricht. Die bisher vorgestellte Planungsvariante 3 der Deutschen Sportstättenbetriebs- und Planungs GmbH & Co. KG (DSBG) wurde von den Niederkrüchtener Mitgliedern der Bäderkommission und ihrer jeweiligen Fraktion mehrheitlich als zu risikoreich befunden. Der Rat der Gemeinde Brüggen hat daraufhin sei-

nen bisherigen Beschluss dahingehend erweitert, dass die dortige Verwaltung ebenfalls ermächtigt wurde, weitere Überlegungen hinsichtlich eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Niederkrüchten anzustrengen. Hierzu hat am 27. September 2019 ein Workshop unter Moderation der NRW-Bank stattgefunden.

Die Niederkrüchtener Mitglieder der Bäderkommission haben sich sodann am 29. Oktober 2019 nach eingehender Beratung mehrheitlich dafür ausgesprochen, den nachstehenden Vorschlag für eine zukünftige Gestaltung der Bäderlandschaft in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten in die interkommunale Bäderkommission einzubringen:

1. Freibadsanierung ist zwingender Bestandteil der weiteren Überlegungen,
2. Investition zur Freibadsanierung wird alleine von der Gemeinde Niederkrüchten getragen,
3. Betriebskosten des Freibades ohne AfA werden zu gleichen Teilen von beiden Kommunen übernommen,
4. Planung eines bedarfsgerechten Familienbades unter Berücksichtigung des Maximalprinzips mit einem maximalen jährlichen Zuschussbedarf in Höhe von rd. 1 Mio. € und
5. Gründung/Eintritt in eine gemeinsame Betreibergesellschaft.

Die vorstehend genannten Punkte zur weiteren Gestaltung der Bäderlandschaft aus Sicht der Niederkrüchtener Mitglieder der Bäderkommission wurden in der Sitzung der interkommunalen Bäderkommission am 18. November 2019 ausführlich erläutert und beraten.

Nach reger Diskussion fassten die Mitglieder der interkommunalen Bäderkommission den Entschluss, eine neue Variante zur Errichtung eines interkommunalen Hallenbades mit einem maximalen jährlichen Zuschussbedarf von 1 Mio. € (500 T. € je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen. Des Weiteren soll der Betrieb der zukünftigen Bäder in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft sichergestellt werden. Die Gemeinde Brüggen verfolgt bei einer interkommunalen Lösung weiter den Bau und Betrieb einer Sauna, wobei die Investitions- und Betriebskosten vollständig von der Gemeinde Brüggen getragen werden.

Da die Erfüllung der Pflichtaufgabe „Schulschwimmen“ weiterhin im Fokus der weiteren

Planungen stehen muss, ist die Sanierung des Freibades Niederkrüchten ausschließlich in Abhängigkeit von der Entscheidung über die Errichtung eines interkommunalen Hallenbades zu sehen. Die in der Studie des Planungsbüro Neugebauer dargestellten Synergieeffekte bei einer möglichen Errichtung eines Hallenbades am Standort des Freibades Niederkrüchten könnten gänzlich entfallen.

Ratsmitglied Gumbel ist der Auffassung, dass die Bäderkommission in dieser Angelegenheit keine eigene Entscheidung treffen könne; dies sei Sache des Rates. Weiterhin stellt Ratsmitglied Gumbel Fragen zu den Finanzierungs- und Betriebskosten der künftigen Gestaltung der interkommunalen Bäderlandschaft.

Bürgermeister Wassong erläutert, dass die interkommunale Bäderkommission eine Empfehlung ausgesprochen habe, über die der Rat zu entscheiden habe.

Sodann beantwortet Frau Schrievers die von Ratsmitglied Gumbel gestellten Fragen zu den zukünftigen Finanzierungs- und Betriebskosten.

Ratsmitglied Szallies spricht sich dafür aus, umgehend mit der Sanierung des Freibads zu beginnen und sich die Option offen zu lassen, ein Hallenbad nachträglich am Standort des Freibads zu errichten. Er beantragt somit, die Beschlussvorlage in Satz 4 entsprechend zu ändern.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für die Empfehlungen der Niederkrüchtener Mitglieder der Bäderkommission für die zukünftige Gestaltung der interkommunalen Bäderlandschaft aus und begründet dies. Er sagt, dass eine ganzheitliche Lösung erforderlich sei. Für die Erfüllung der Pflichtaufgabe „Schulschwimmen“ sei zwingend ein Hallenbad erforderlich.

Ratsmitglied Mankau sagt, die Empfehlung der Niederkrüchtener Mitglieder der Bäderkommission sei der richtige Schritt in dieser Angelegenheit und stelle einen Prüfauftrag dar. Nach entsprechendem Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen am 18. Dezember 2019 sollten bis Ende April 2020 Zahlen und konkrete Planungen vorgelegt werden, über die dann der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 zu befinden habe.

Ratsmitglied Beines spricht sich für die Errichtung eines interkommunalen Erlebnisbades aus und begründet dies ausführlich.

Ratsmitglied Gumbel stellt sodann einzelne Szenarien dar, die nach seiner Auffassung dazu führen, dass es durch die Umsetzung des Beschlussvorschlags zu geringem Mehrwert für die Bürgerschaft und zu erheblichen Mehrkosten kommen könne. Er schlägt anschließend unter Beibehaltung des Absatzes 1 folgende Beschlussfassung vor:

Es soll ein kombiniertes Hallen- und Freibad in der Version geplant werden, welches ein Außenbecken und eine Liegewiese auf dem Brimges-Areal für einen Zuschussbedarf in Höhe von 1.400.000,00 EUR (700.000,00 EUR je Gemeinde) vorsehe. Es soll eine gemeinsame Bäderbetriebsgesellschaft gebildet werden. Der Betrieb einer Saunalandschaft wird der Gemeinde Brüggen bei Übernahme der Herstellungs- und Betriebskosten gestattet. Im Haupt- und Finanzausschuss soll eine mögliche Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Betrieb einer Saunalandschaft erörtert werden. Die Entscheidung über die Sanierung des Freibads wird bis zur Vorstellung der geplanten Varianten vertagt.

Ratsmitglied Szallies befürwortet die vorrangige Sanierung des Freibads.

Ratsmitglied Lasenga spricht sich für den vorliegenden Beschlussvorschlag der Verwaltung und die Ratsentscheidung über die Bäderlandschaft am 12. Mai 2020 aus.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Krämer und Wahlenberg sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, stellt Ratsmitglied Mankau den Antrag auf Schluss der Aussprache.

Der Rat beschließt mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Stimmenthaltungen den Schluss der Aussprache.

Ratsmitglied Gumbel beantragt sodann die geheime Abstimmung über den am weitest gehenden Beschlussvorschlag.

Für den Antrag des Ratsmitglieds Gumbel auf geheime Abstimmung votieren 6 Ratsmitglieder. Somit ist der Antrag abgelehnt, da die erforderliche Stimmenanzahl von 7 nicht erreicht worden ist.

Bürgermeister Wassong stellt sodann die einzelnen Beschlussanträge zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag der FDP-Ratsfraktion:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem maximalen jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen.
- Ebenfalls soll ein kombiniertes Hallen- und Freibad in der Version geplant werden, welches ein Außenbecken und eine Liegewiese auf dem Brimges-Gelände für einen Betrag in Höhe von 1.400.000,00 EUR (700.000,00 EUR je Gemeinde) beinhaltet.
- Es soll eine gemeinsame Bäderbetriebsgesellschaft gebildet werden.
- Der Betrieb einer Saunalandschaft wird der Gemeinde Brüggen bei Übernahme der Erstellungs- und Betriebskosten gestattet. Im Haupt- und Finanzausschuss soll eine mögliche Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Betrieb einer Saunalandschaft erörtert werden.
- Die Entscheidung zur Sanierung des Freibads wird bis zur Vorstellung der geplanten Varianten vertagt.

Der Rat lehnt mit 26 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen diesen Antrag ab.

Beschlussvorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem maximalen jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen.
- Des Weiteren soll der Betrieb der zukünftigen Bäder in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft sichergestellt werden.

- Der Gemeinde Brüggen wird bei einer interkommunalen Lösung die Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Sauna bei Übernahme aller Kosten zugesagt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, unmittelbar mit der Sanierung des Freibads Niederkrüchten zu beginnen und dabei ,wie in der Studie des Planungsbüros Neugebauer dargestellt, die technischen Anlagen so zu dimensionieren und anzulegen, dass ein Hallenbad dort später angeschlossen werden könnte.

Der Rat lehnt mit 27 Stimmen bei 6 Gegenstimmen diesen Antrag ab.

Ergänzender Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen eine Variantenprüfung für ein interkommunales Hallenbad mit einem maximalen jährlichen Zuschussbedarf von 1.000.000,00 EUR (500.000,00 EUR je Kommune) an einem geeigneten Standort (vorzugsweise Brimges-Gelände) von einem Fachplaner erstellen zu lassen, mit der Maßgabe, dass Ende April 2020 aussagefähige Zahlen und konkrete Planungen vorliegen, über die der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 entscheiden kann.
- Des Weiteren soll der Betrieb der zukünftigen Bäder in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten von einer gemeinsamen Betreibergemeinschaft sichergestellt werden.
- Der Gemeinde Brüggen wird bei einer interkommunalen Lösung die Möglichkeit zum Bau und Betrieb einer Sauna bei Übernahme aller Kosten zugesagt.
- Auch soll vorbehaltlich der Entscheidung über die Errichtung eines Hallenbades – entweder als interkommunale oder als kommunale Lösung – die Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde Brüggen erfolgen.

Der Rat beschließt mit 23 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung entsprechend zu verfahren.

Das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG) verpflichtet jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten, jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Gegenstand des Gleichstellungsplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

In den letzten Jahren wurden in der Gemeindeverwaltung bereits viele Schritte zur Verwirklichung der Chancengleichheit unternommen. Aus der Analyse der Beschäftigtenstruktur geht hervor, dass die Gemeinde Niederkrüchten dem Ziel einer paritätischen Besetzung in vielen Funktionen und Einkommensbereichen bereits sehr nahe gekommen ist.

Der Gleichstellungsplan wird daher wie in § 5 Abs. 10 LGG beschrieben als ein wesentliches Steuerungsinstrument der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung, angesehen.

Die Gemeindeverwaltung wird zukünftig vom demografischen Wandel und damit einhergehend auch vom Fachkräftemangel betroffen sein. So wird sich die Suche nach gut ausgebildetem Personal zunehmend schwieriger gestalten. Es ist daher wichtig, die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten, indem Strategien, Angebote und Konzepte entwickelt werden, die sich der individuellen Lebenssituation anpassen.

Bei der Aufstellung des Gleichstellungsplanes haben sich die Personalverantwortlichen im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat darauf verständigt, von den Auflistungen der in den einschlägigen Gesetzen sowie Vorschriften erwähnten Maßnahmen abzusehen.

Die Verwaltung hat den Entwurf eines Gleichstellungsplanes für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 erstellt. Mit In-Kraft-Treten sind Maßnahmen zu beruflichen Entwicklungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Schaffung von flexibleren Arbeits(zeit)-modellen nunmehr verbindlich festgelegt worden.

Jedes Ratsmitglied hat einen Entwurf des Gleichstellungsplanes 2020 – 2025 erhalten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gleichstellungsplan für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Gleichstellungsplans 2020-2025 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

4) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2020 1354-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze. Nach den bisher vorliegenden Informationen zu den größten und wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen kann trotz einiger Änderungen und Verschiebungen derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann. So ist nach der aktuellen Steuerschätzung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie nach der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 bei den Schlüsselzuweisungen von Ertragseinbußen auszugehen, die jedoch durch erwartete Mehrerträge bei der Aufwands- und Unterhaltungspauschale und bei der Gewerbesteuer sowie durch eine zeitliche Verschiebung der Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz kompensiert werden können.

Gleichzeitig ist nach derzeitigem Stand damit zu rechnen, dass der Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage mit 35,7 % unverändert gegenüber 2019 bleibt und sich dadurch gegenüber dem Haushaltsansatz 2020 eine Ersparnis von rd. 400 T€ ergeben wird. Dieser positive Aspekt bei der allgemeinen Kreisumlage wird allerdings nach derzeitigem Ermittlungsstand durch die abermalige Erhöhung des Hebesatzes zur "Mehrbelastung für das Jugendamt" (+1,8 %-Punkte) vollständig aufgezehrt.

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 sieht im Einzelnen die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2019 vor. Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Rat nimmt die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der kurzen Prognose für das Haushaltsjahr 2020 zustimmend zur Kenntnis.

5) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

1363-2014/2020

Für das Jahr 2020 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorische Abschreibung für Abnutzung (AfA nach der Abschreibung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes) konnte bei der Kalkulation 2019 lediglich hochgerechnet werden. Inzwischen liegen die durch das KRZN ermittelten Kosten der AfA nach dem Wiederbeschaffungswert vor. Die Kosten sind nach dieser Ermittlung damit um rund 5.400,00 € höher als im Vorjahr angenommen. Dies beruht u.a. darauf, dass für die Berechnung beim Friedhof andere Indexwerte anzuwenden waren, als im Vorjahr angenommen. Weiterhin sind in diesen Kosten bereits geschätzte Abschreibungskosten für die künftige Urnenstelen-Anlage auf dem Friedhof Elmpt enthalten.

Für das Jahr 2020 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 3.000,00 € gesenkt. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die bisher angesetzten Kosten für die rote Erde zur Wegeunterhaltung des Friedhofes Elmpt nicht mehr berücksichtigt worden sind, da die Wegeunterhaltung künftig, wie auch auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten, nach Vergabe des Vertrages zur Pflege der Friedhöfe durch den Unternehmer vorgenommen wird. Die Bewirtschaftungskosten konnten um 1.000,00 € gesenkt werden, da in 2019 die Kosten der Abfallentsorgung geringer waren als hochgerechnet. Der erhöhte Ansatz für die Abschreibung geringfügiger Wirtschaftsgüter ist dadurch bedingt, dass festgestellt wurde, dass die Kosten für die Bronzetafeln für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe nicht investiv abzuschreiben sind, sondern in vollem Umfang im jeweiligen Jahr anfallen. Es wurden somit für 8 angenommene Fälle entsprechende Kosten eingestellt.

Es ist vorgesehen, noch bis zum Jahresende die europaweite Ausschreibung für die Verträge zur Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe bekannt zu machen. Da keine Schätzung der künftigen Kosten gemacht werden kann, werden nochmals die bisheri-

gen Unternehmerkosten angesetzt. Diese wurden lediglich im Bereich des Friedhofes Elmp um die geschätzten Kosten für die Pflege der künftigen Urnenstelen-Anlage erhöht. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten im Vergleich zum Vorjahr. Im Vorjahr war der Personalaufwand für die hauptsächlich im Friedhofsbereich tätige Mitarbeiterin gesenkt worden, da diese aufgrund der personellen Situation im Ordnungsamt Vertretungstätigkeiten wahrnehmen musste und für den Friedhofsbereich nur die unbedingt anfallenden und nicht aufschiebbaren Aufgaben erledigen konnte. Nach der diesjährigen Umstrukturierung im Ordnungsamt nimmt die Mitarbeiterin nunmehr zu 95 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden Tätigkeiten im Bereich Friedhof wahr. Durch diese Erhöhung wird es u.a. möglich, die erforderlichen Abstimmungen mit den Friedhofsgärtnern zu intensivieren, einen umfangreichen Service für die Bürger zu gewährleisten sowie durch die Pflege des vorhandenen Bearbeitungsprogrammes einen besseren Überblick über die Ausnutzung der Friedhöfe zu haben und damit eine wirtschaftliche Belegung der Grabflächen steuern zu können. Die Kosten erhöhen sich entsprechend. Der im vergangenen Jahr angesetzte, einmalig zu zahlende Betrag für die Fremdkosten der Ausschreibung der Verträge für die Friedhofsunterhaltung mit 15.000,00 € wurde für 2020 nicht mehr berücksichtigt.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 191.702,34 € (Vorjahr 189.568,59 €). Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hier nach 172.532,11 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2020 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Ab der Kalkulation für das Jahr 2019 wurde bei der Äquivalenzberechnung entsprechend der Rechtsprechung auch der Faktor „Wahl und Gestaltung“ berücksichtigt. Für 2020 waren erstmals Äquivalenzziffern für die neue Bestattungsform der Urnenkammern zu ermitteln. Weiterhin wurde die Äquivalenzziffer für den Investitionsaufwand für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe gesenkt, da wie oben bereits ausgeführt, die Kosten für die Namenstafeln nicht investiv abgeschrieben werden, sondern insgesamt als Aufwand angesetzt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für die Tafeln als gesonderte Teilgebühr aus dem Gesamtaufwand herauszunehmen und der entsprechenden Bestattungsform zuzuordnen sind. Im Ergebnis entsprechen nach der Umstellung jedoch die Gebühren für die Gräber in Baumnähe denen nach der bisherigen Berechnung.

Für die Berechnung wurden die Gesamtfallzahlen des Vorjahres angesetzt. Hierbei wurden aufgrund der festgestellten Nachfrage in diesem Jahr die Fälle für die pflege-

freien Urnengräber in Baumnähe, die seit 2018 angeboten werden, erhöht. Für die Urnenkammern wurde eine geschätzte Zahl von 5 Fällen angesetzt. Diese geänderten bzw. neu anzusetzenden Fallzahlen wurden zur Beibehaltung der Gesamtfälle entsprechend bei den Urnenwahlgräbern abgezogen. Nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse über die Fallzahlen bei den neuen Bestattungsformen müssen diese voraussichtlich im nächsten Jahr nochmals an die Entwicklung angepasst werden.

Aus den Jahren 2017 und 2018 sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 40.600,00 € auszugleichen. Überdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2020 soll auf alle Gebührenarten ein Betrag von insgesamt 17.820,00 € eingesetzt werden. Mit dem Restbetrag können dann mögliche Kostensteigerungen nach der Neuausschreibung aufgefangen werden. Für die Grabnutzungsgebühr wird, wie im Vorjahr, ein Anteil von 7.700,00 € eingesetzt. Insgesamt werden somit Kosten in Höhe von 164.832,11 € verteilt (Vorjahr 162.911,73 €). Im Wesentlichen können die Grabnutzungsgebühren hiernach gehalten werden. Durch die Umverteilung nach Einführung der Gebühr für die Urnenkammern, erfolgt sogar überwiegend eine leichte Senkung der bisherigen Gebühr.

Grabart	Gebühr 2020	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.381,00 €	1.362,00 €	1,4 %
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.629,00 €	1.636,00 €	-0,4 %
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.877,00 €	1.910,00 €	-1,7 %
Wahlgrabstätte	2.013,00 €	2.056,00 €	-2,1 %
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.137,00 €	2.193,00 €	-2,6 %
Urnenwahlgrabstätte	1.567,00 €	1.567,00 €	0,0 %
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.629,00 €	1.636,00 €	-0,4 %
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.941,00 €	1.979,00 €	-1,9 %
Anonyme Urnengrabstätte	1.381,00 €	1.362,00 €	1,4 %
Urnenkammer	1.877,00 €		
Nacherwerb Wahlgrabstätte	67,00 €	69,00 €	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	71,00 €	73,00 €	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	63,00 €	63,00 €	
Nacherwerb bzw. Erwerb vor Eintritt des Todesfalles für Urnenkammern	75,00 €		

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurden ebenfalls die Gesamtzahlen beibehalten. Abschreibungen und Verzinsung sinken gegenüber dem Vorjahr geringfügig. Da nach der Neuausschreibung der Unternehmer den Sargversenkungswagen, Verbau etc. zu stellen hat, entfallen die bisher hierfür angesetzten Kosten für die Inspektionen. Die Personalkosten sind auch hier aus den oben beschriebenen Gründen gestiegen. Da bisher keine Kosten für die Bestattung in den Urnenkammern anzusetzen waren und die Ausschreibung der künftigen Verträge noch ansteht, wird zunächst davon ausgegangen, dass die Kosten hierfür aufgrund einer Mischkalkulation dieselbe Höhe haben werden, wie die übrigen Urnenbestattungen. Sollte sich nach der Ausschreibung etwas anderes ergeben, wird dies ab der Kalkulation 2021 berücksichtigt.

Es sind somit im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 26.942,95 € anzusetzen (Vorjahr 24.348,45 € - ohne Einsatz aus der Rücklage). In 2020 sollen der Rücklage 2.600,00 € entnommen werden. Hiernach ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.342,95 €. Aufgrund des Wegfalls der bisher nur auf die Erdgräber verteilten Kosten, ändert sich die Verteilung der Kosten. Nach den o.a. umzulegenden Kosten steigt die Bestattungsgebühr für die Urnenbestattungen um 5,00 €, die Kosten für die Erdbestattungen sinken entsprechend.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2020	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	214,00 €	221,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	393,00 €	401,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	214,00 €	221,00 €
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	385,00 €	392,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	459,00 €	466,00 €
Urnenbeisetzungen	151,00 €	146,00 €
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern	151,00 €	

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes

Für die Trauerräume erhöht sich die AfA aufgrund des nunmehr anzuwendenden Indexes um rund 850,00 €. Aufgrund der gestiegenen Kosten musste der Ansatz für die Unterhaltung und Bewirtschaftung um 100,00 € erhöht werden. Auch hier steigen entsprechend den o.a. Erläuterungen die Personal- und Verwaltungskosten. Die übrigen

Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume wurde dieselbe Fallzahl angesetzt wie im Vorjahr. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 14.640,71 € (Vorjahr 12.928,45 €). Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 257,00 € (Vorjahr 227,00 €) Um die bisherige Gebühr von 198,00 € nochmals halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 3.350,00 € eingesetzt (Vorjahr 1.650,00 €).

Gebühren Zellen

Für die Zellen erhöht sich die AfA um rund 350,00 €. Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen mussten die Kosten um 600,00 € erhöht werden. Wie oben steigen die Personal- und Verwaltungskosten. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Insgesamt entstehen Kosten von 8.973,70 € (Vorjahr 7.277,23 €). Es wird von derselben Fallzahl ausgegangen wie im Vorjahr. Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 219,00 € (Vorjahr 178,00 €) für die Aufbahrungen und 102,00 € (Vorjahr 81,00 €) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 4.170,00 € eingesetzt (Vorjahr 2.450,00 €). Hierdurch bleibt die Gebühr für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 51,00 € bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen erhöhen sich von 26,50 € auf 27,00 €.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 1362-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorische Abschreibung für Abnutzung (AfA nach der Abschreibung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes) konnte bei der Kalkulation 2019 nur als hochgerechneter Gesamtbetrag angegeben werden. Inzwischen liegen die durch das KRZN ermittelten Kosten der AfA nach dem Wiederbeschaffungswert nach Anlagenklassen vor. Diese können nunmehr im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach und unter Einbeziehung neuer Anlagen um rund 88.500,00 € höher als im Vorjahr. Die Kosten der Verzinsung sind weiter gesunken. Für die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden generell die angesetzten Kosten des Doppelhaushaltes für das Jahr 2020 berücksichtigt. Aufgrund der enorm gestiegenen Kosten für Bauleistungen sind die Instandhaltungskosten um 92.000,00 € erhöht worden. Insgesamt steigen die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung um rund 65.000,00 €.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich aufgrund der Tarifierhöhungen gegenüber dem Jahr 2019 um rund 7.200,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Für das Jahr 2020 wurden keine Kosten des Bauhofes mehr für die Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern angesetzt. Aufgrund der enorm gestiegenen Zahl der Zwischenzähler, derzeit rund 900 Stück (hiervon wurden in den letzten beiden Jahren insgesamt etwa 450 neue Zähler angemeldet) kann eine Abnahme und Verplombung bei Neu- und Folgeeinbau durch die Mitarbeiter nicht mehr geleistet werden. Nach der Satzung haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler auf eigene Kosten zu erbringen. Daher soll das Nachweisverfahren insoweit geändert werden, dass bei Einbau der Eigentümer (bzw. der Installateur) den Zähler selbst verplombt und entsprechende Fotos an die Gemeinde per E-Mail sendet, auf der die Details des Zählers, die Verplombung und die Umgebung des Einbauortes zu erkennen sind.

Insgesamt erhöhen sich die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rund 136.700,00 €.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2018 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der angeschlossenen Neubauten erhöht.

Im vergangenen Jahr wurden die Überdeckungen aus Vorjahren bis auf einen Betrag von rund 10.700,00 € aufgelöst, um einen Teil der Erhöhung aufgrund der Umstellung der Abschreibung aufzufangen. Die Nachkalkulation 2018 hat hauptsächlich aufgrund erhöhter Unterhaltungsaufwendungen eine Unterdeckung von rund 116.800,00 € ergeben. Da aufgrund der extrem gestiegenen Baukosten für 2019 wiederum eine Unterdeckung zu erwarten ist, soll der gerundete Betrag von 116.000,00 € bei der Kalkulation 2020 ausgeglichen werden. Nach Einsatz des Anteiles aus der Unterdeckung beträgt der berechnete Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,46 € je m³ und für das Niederschlagswasser 1,19 € je m².

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.09.2018 sollen die Gebührenpflichtigen nicht sofort mit der gesamten Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Vielmehr sollen die Gebührensätze stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden und zwar durch eine Beschränkung der Erhöhung, die sich aufgrund der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert ergibt, von rund 3 % je Jahr.

Zur Ermittlung der hiernach festzusetzenden Gebührensätze wurde neben der Kalkulation mit der AfA nach dem Wiederbeschaffungszeitwert die Kalkulation mit der AfA nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert durchgeführt. Hiernach würde sich ein Gebührensatz von 2,84 €/m³ für Schmutzwasser und von 0,98 €/m² für Niederschlagswasser ergeben. Unter Berücksichtigung einer Erhöhung um 3 % betragen die festzusetzenden Gebührensätze somit 2,93 €/m³ (Vorjahr 2,83 €/m³) bei der Schmutzwassergebühr und 1,01 €/m² (Vorjahr 0,93 €/m²) bei der Niederschlagswassergebühr. Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Bereits im Jahr 2018 sind die Unternehmerpreise für die Abfuhr deutlich gestiegen. Bislang konnten die Gebührensätze durch den Einsatz von Überdeckungen, die sich aus dem Bereich „Kanal“ ergeben haben, jahrelang gehalten, bzw. im Vorjahr erstmalig moderat erhöht werden. Bereits im Vorjahr wurde ausgeführt, dass in jedem Fall noch die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von rd. 10.700,00 € dazu verwandt werden soll, um die Gebühren für den „Kanal auf Rädern“ stufenweise moderat zu erhöhen. Die Überdeckung ist spätestens bis zur Kalkulation 2021 aufzulösen. Somit kann eine Milderung der Erhöhung der Gebührensätze noch in diesem und im kommenden Jahr erreicht werden.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 24,96 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 26,72 €/m³). Es soll für 2020 ein Betrag von insgesamt 406,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 861,00 €); damit beträgt die Gebühr 22,50 € je m³ (Vorjahr 20,00 €/m³). Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 20,03 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,29 €/m³). Auch hier soll durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 4.550,00 € (Vorjahr 6.860,00 €) die Erhöhung verringert werden. Die Gebühr für 2020 beträgt danach 17,00 € je m³ (Vorjahr 15,40 €/m³).

Der Rat fasst mit 31 Stimmen bei 2 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

- Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt jedoch nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 2,93 € je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,01 € je m² bei den Niederschlagswassergebühren. Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der jedem Ratsmitglied vorliegenden Gebührenkalkulation festgesetzt.
- Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 1361-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 01.01.2020 gestellt. Nach Prüfung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um 3,1 % zu erhöhen. Dies ist die erste Entgelterhöhung seit dem Jahr 2015 (Vertragsbeginn). Die Anzahl der Behälter ist sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2019 weiterhin gestiegen; was außerdem zu höheren Unternehmerkosten führt. Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung die Abfuhrmengen im Vergleich zum Vorjahr geringer anzusetzen, so dass hier die Kosten trotz der Entgeltsteigerung in etwa gleich bleiben. Bei den Elektro-Altgeräten ist eine weitere Mengensteigerung zu verzeichnen, insofern war hier ein niedrigerer Staffelpreis anzusetzen. Insgesamt steigen die Unternehmerkosten um rund 13.100,00 €

Im Jahr 2020 werden sich die Entsorgungsgebühren nach Rücksprache mit dem Kreis Viersen gegenüber dem Jahr 2019 nicht ändern. Die Entsorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet, hier ergibt sich aufgrund der Mehrmengen beim Hausmüll eine Erhöhung; im Bereich der kompostierbaren Abfälle sinken die Mengen, somit waren hier geringere Kosten anzusetzen. Somit steigen die Entsorgungskosten insgesamt um etwa 700,00 €. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes sinken die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen geringfügig. Die Leerung der Abfallbehälter wird seit April 2019 nicht mehr durch den Bauhof vorgenommen. Hier erfolgte die Auftragsvergabe an die Fa. Lankes Entsorgung. Die Aufwendungen sind hier um rund 4.670,00 € höher als im Vorjahr für den Bauhof kalkuliert. Bei der Nachkalkulation 2018 waren jedoch die tatsächlich angefallenen Kosten beim Bauhof um etwa 2.150,00 € höher, als die für die Fa. Lankes ermittelten Kosten. Die Aufwendungen sowie die Erträge im Bereich der Altkleider/Altschuhe waren aufgrund der Preise der Neuausschreibung des Kreise Viersen anzusetzen. Hier war insgesamt festzustellen, dass die Erträge geringer sind als die Aufwendungen. In diesen Fällen hat die Gemeinde entsprechend der Vereinbarung mit dem Kreis Viersen weder Kosten zu tragen, noch erhält sie Gutschriften. Somit wurden sowohl bei Aufwendungen als auch bei den Erträgen jeweils 0,00 € angesetzt. Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne

sind um rund 4.900,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken. Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2020 nach Auskunft des Kreises Viersen nochmals 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Marktlage weiterhin gesunken. Es wird für 2020 aufgrund der aktuellen Marktlage von rund 10,00 €/t ausgegangen. Somit konnte als Erstattungspreis nur noch ein Betrag von insgesamt 65,00 €/t (Vorjahr 75,00 €/t) angesetzt werden. Hieraus ergibt sich eine geringere Erstattung gegenüber dem Ansatz des Vorjahres von rund 10.000,00 €. Wie oben ausgeführt, wird die Gemeinde im kommenden Jahr keine Gutschriften aus dem Verkauf der Altkleider und Altschuhe erhalten. Insofern sind hier die Erlöse mit 0,00 € anzusetzen. Insgesamt sind die Erträge aus den Verkaufserlösen um 41.400,00 € vermindert.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr weiter gestiegen.

Die Gesamtaufwendungen (Ausgaben abzüglich Erlöse, ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes) sind um 35.890,05 € höher als im Vorjahr. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 78,66 € (Vorjahr 76,92 €). Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Derzeit betragen die noch auszugleichenden Überdeckungen rund 83.000,00 €. Für die Kalkulation 2020 sollen im System Graue Tonne 61.000,00 € eingesetzt werden. Der Restbetrag wird voraussichtlich insgesamt zum Ausgleich der nicht realisierbaren Papier- und Altkleidererstattungen im Jahr 2019 benötigt. Nach Einsatz aus der Rücklage ergibt sich ein Gebührensatz von 75,00 € je Einwohnergleichwert (Vorjahr 73,00 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 € bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 29,8 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 3,20 € betragen. Aufgrund möglicher Änderungen der Entsorgungsgebühren ab 2021 sowie im Hinblick auf eine Kontinuität für die Verkaufsstellen soll der bisherige Gebührensatz von 3,50 € für 2020 beibehalten werden. Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

In den Jahren 2018 und 2019 konnten die Blauen Tonnen als Zusatzbehälter kostenfrei angeboten werden. Aufgrund der gesunkenen Papiererstattung ist dies in 2020 nicht mehr möglich. Die Rücklage wurde dem System der Grauen Tonne, in dem jedem Haushalt eine blaue Tonne zur Verfügung gestellt wird, zugerechnet, da diese Entlastung allen Gebührenpflichtigen zu Gute kommt. Die berechneten Gebühren in Höhe von 8,00 €/Jahr (240 l), 10,50 €/Jahr (1100 l 4-wöchentlich) und 13,70 €/Jahr (1100 l 2-wöchentlich) sind jedoch moderat.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden für den 120 l – Behälter wie im Vorjahr mit 58,50 € und mit 89,20 € für den 240 l – Behälter (Gebühr Vorjahr 89,50 €) berechnet.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 1356-2014/2020

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Bei den Kosten erhöht sich der Unterbeitrag an den Schwalmverband um rund 23.750,00 €; Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2020 nicht an. Aufgrund des umfangreichen Änderungsdienstes waren die Stunden der Sachbearbeiterin hierfür zu erhöhen; insofern erhöht sich der Verwaltungsaufwand entsprechend. Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 209.477,03 €. Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 04. November 2019 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. Zu den erfassten versiegelten Flächen wurden geschätzt rund 34.000 m² für die restlichen, noch

nicht in die Datenbank eingepflegten Flächen von Campingplätzen berücksichtigt.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 188.529,33 €
2. für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 20.947,70 €.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Als Verteilungsflächen werden für die versiegelten Flächen 4.105.019 m² und für die unversiegelten Flächen 42.931.157 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach

1. für die versiegelten Flächen 0,0459 € je m² (Vorjahr 0,0405 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0005 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Der Rat fasst mit 31 Stimmen bei 2 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2020

1353-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2020 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2018 hat rund 193 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2019. Die Hochrechnung für 2019 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 211 t. Für die Kalkulation 2020 werden daher 211 t angesetzt (Vorjahr 222 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten ändern sich nur geringfügig. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2020 beträgt 0,77 € je lfdm (Vorjahr 0,77 €). Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht insgesamt noch eine Rücklage von 1.108,03 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Da die Gebühr ohne Einsatz aus der Rücklage gehalten werden kann, soll die o.a. Überdeckung in den kommenden Jahren zum Ausgleich von Kostensteigerungen oder Unterdeckungen verwandt werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

10) Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" 1344-2014/2020

Der Kreis Viersen stellt derzeit den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ auf. Zu dem Verfahren findet aktuell die frühzeitige Beteiligung der Gemeinden innerhalb des Plangebiets, dem neben der Gemeinde Niederkrüchten noch die Gemeinden Brüggen und Schwalmatal sowie die Stadt Nettetal angehören, statt. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bis zum 20. Dezember 2019 Gelegenheit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen haben den Entwurf des Landschaftsplanes in der Sitzung des Planungs-, verkehrs- und Umweltausschusses am 26. September 2019 vorgestellt.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch den Entwurf des Landschaftsplanes erheblich betroffen. Von ca. 1.070 ha geplanten neuen Naturschutzflächen im Gemeindegebiet sind ca. 600 ha im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten. Der von der Verwaltung erstellte Entwurf der Stellungnahme hat diesen Umstand besonders im Fokus. Der Entwurf der Stellungnahme liegt jedem Ratsmitglied vor.

Bürgermeister Wassong beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Mankau und Wahlenberg zum weiteren Verfahrensablauf und zu möglichen politischen Aktivitäten. Die Verwaltung werde prüfen, inwieweit sie gegebenenfalls Rechtsmittel gegen die Festsetzung des Landschaftsplans einlegen werde.

Der Rat beauftragt mit 29 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen die Verwaltung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügte Stellungnahme zum Landschaftsplanentwurf gegenüber dem Kreis Viersen abzugeben.

11) Einleitungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-129 "Schulstraße/Wilhelmstraße" 1336-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 den Mas-

terplan Wohnen beschlossen. Der Masterplan Wohnen ist zudem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Mit der Verabschiedung des Masterplans Wohnen hat sich der Rat der Gemeinde Niederkrüchten entschieden, Wohnungsbaupolitik aktiv zu steuern.

Demnach besteht in der Gemeinde Niederkrüchten bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von 1.060 Wohneinheiten. Dabei wird strukturell die Zahl der kleinen Haushalte (Ein- und Zweipersonenhaushalte) deutlich ansteigen (+27 % bzw. + 20 %), während die Zahl der größeren Haushalte mit drei und mehr Personen rückläufig sein wird. (-9 % bis -14 %). Mehr als 4.000 Einfamilienhäusern stehen aktuell nur etwa 300 Fünf- und Mehrpersonenhaushalte gegenüber. Diese Zahl wird künftig weiter sinken. Demgegenüber ist das Angebot der Ein- bis Zwei-Zimmer-Wohnungen mit knapp 400 sehr gering. Ihnen stehen aktuell mehr als 4.000 Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte gegenüber, deren Anzahl bis 2035 auf über 5.000 ansteigen wird. Im Bereich der kleinen Wohnungen besteht mithin ein wachsendes Defizit, während es im Bereich der Einfamilienhäuser zunehmende Überhänge gibt. Der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser an den fertiggestellten Wohneinheiten lag in den vergangenen Jahren dennoch bei fast 80%. Hinzu kommt, dass der Anteil öffentlich geförderter Mietwohnungen mit 3,1 % zu gering ist. Der Anteil beträgt nur ein Drittel des nordrhein-westfälischen Durchschnittswerts und ist im kreisweiten Vergleich der niedrigste Wert. Durch den Anstieg der älteren Menschen besteht zudem ein großer Bedarf an Wohnungen mit Service. Daher geraten zentral gelegene Grundstücke, die einzeln oder im Verbund mit weiteren Grundstücken für kleinteiligen Wohnungsbau geeignet sind, in den Fokus.

Für die Ortslage Elmpt sollen Wohnungsangebote für ältere Menschen (Wohnen mit Service, kleine Wohneinheiten, geförderte Wohnungen, Generationenwohnen etc.) geschaffen werden. Dazu bieten sich insbesondere Grundstücke in der zentralen Ortslage an, da dort die infrastrukturellen Voraussetzungen für ältere Menschen in kurzen Entfernungen vorliegen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts für das Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 630 beschlossen und hat in seiner Entscheidung insbesondere berücksichtigt, dass das Grundstück über eine Einfamilienhausbebauung hinaus für den bedarfsgerechten Wohnungsbau geeignet ist. In Verbindung mit dem im Gemeindeigentum befindlichen Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 627 ist ein Bebauungspotenzial eröffnet, dass sich im Ortszentrum von Elmpt in dieser Größe

nicht wiederfindet.

Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, über die entsprechenden Festsetzungen die Voraussetzungen für den kleinteiligen Wohnungsbau zu schaffen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-129 „Schulstraße/Wilhelmstraße“ wird eingeleitet.

- 12) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-95 "Friedrichstraße/Im Grund" 1326-2014/2020

Im Rahmen der Beratung des Spiel- und Bolzplatzkonzeptes hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 beschlossen, das im Bebauungsplan Elm-95 „Friedrichstraße/Im Grund“ als Spielplatzfläche ausgewiesene, jedoch nie als solche verwirklichte Grundstück Gemarkung Elmpt, Flur 27, Flurstück 27, zu veräußern und mit den Erträgen die entsprechenden Aufwendungen im Bereich der Spiel- und Bolzplatzumgestaltungen zu finanzieren. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im vorliegenden Lageplan ersichtlich.

Um die planerischen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Grundstücks an der Ecke Palixweg/Schulstraße zu schaffen, ist die erste Änderung des Bebauungsplanes Elm-95 „Friedrichstraße/Im Grund“ erforderlich. Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-95 „Friedrichstraße/Im Grund“ eingeleitet.

- 13) Euregionales Projekt "Speeddating für Vereine" 1364-2014/2020

Im Nachgang zu einer Informationsveranstaltung für Vereine aus den Gemeinden Brügggen, Niederkrüchten und Schwalmtal am 1. April 2019 zum Thema „Fördermöglichkeiten für Vereine“ in der Begegnungsstätte Niederkrüchten äußerte Frau Susanne Bielen, Vorstandsmitglied der DLRG Ortsgruppe Niederkrüchten e.V., gegenüber der

Verwaltung den Wunsch, Kontakte zu anderen Vereinen im Westkreis sowie in den angrenzenden niederländischen Gemeinden zu knüpfen.

Diesem Anliegen könnte mit dem grenzüberschreitenden euregionalen Projekt „Speeddating für Vereine“ entsprochen werden. Dabei können an zwei Abenden (Frühjahr und Herbst 2020) Vereinsvertreter/-innen aus den Bereichen Brauchtum, Musik, Sport, Soziales und Tier/Zucht an einem Veranstaltungsort in Deutschland und in den Niederlanden zusammenkommen. Ziel der beiden Treffen ist das In-Kontakt-bringen (Matching) und die Initiierung gemeinsamer grenzüberschreitender Veranstaltungen und Projekte. Dadurch soll die Vielfalt europäischer Vereinskultur erlebbar und das ehrenamtliche Engagement über die Grenzen gefördert werden.

An diesem Projekt werden sich neben der Euregio Rhein-Maas-Nord auf niederländischer Seite die Gemeinden Beesel, Peel en Maas, Roerdalen und Roermond sowie auf deutscher Seite Brüggen und Schwalmtal beteiligen. Die Gemeinden Peel en Maas und Niederkrüchten könnten die Koordination und Abwicklung des Projektes übernehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten beteiligt sich am euregionalen Projekt „Speeddating für Vereine“ und übernimmt mit einem anderen Projektteilnehmer die Koordination und Abwicklung des Projektes.

- 14) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 KomHVO NRW 1355-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Diese wird sowohl im Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem zweiten Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre

– also die Haushaltsjahre 2021 – 2023 - vorzulegen.

Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2021 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In die jedem Ratsmitglied vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2021 – 2023 sind die aktuell zu erwartenden und nachfolgend aufgeführten wesentlichen Veränderungen eingeflossen.

- Aktualisierungen aus der letzten Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Berücksichtigung der neuesten Informationen zum Gemeindefinanzausgleich 2020 und den erwarteten Hebesätzen zur Kreisumlage und zur Mehrbelastung Jugendamt
- Anwendung der Orientierungsdaten 2020 – 2023
- Berücksichtigung zwischenzeitlich gefasster Ratsbeschlüsse
- sonstige mögliche – auch zeitliche - Abweichungen

Innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung ergeben sich vor allem Abweichungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der im Planungszeitraum aufgrund der neuesten Steuerschätzungen um rd. 500 T€ nach unten korrigiert werden musste. Durch die derzeit zu erwartenden höheren Umsatzsteueranteile und Gewerbesteuererträge von rd. 300 T€ konnte diese Verschlechterung teilweise kompensiert werden.

Weitere Verluste sind nach der Modellrechnung zum GFG 2020 auch bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von jährlich rd. 200 T€ zu erwarten. Bei der Veräußerung der Baugrundstücke im „Heineland“ konnten die „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken“ in den Jahren 2021 – 2023 konkretisiert werden, sodass hier jährlich mit Mehrerträgen in Höhe von ca. 200 T€ zu rechnen ist.

Die sich nach derzeitigem Stand bei der allgemeinen Kreisumlage ergebenden Verbesserungen in Höhe von rd. 500 T€ werden durch enorme Mehraufwendungen bei der Mehrbelastung Jugendamt und z. T. durch die beschlossene höhere Bezuschussung des „Offenen Ganztages“ an den beiden Grundschulen in den Jahren 2021 und 2022 nahezu komplett aufgezehrt.

Durch die Entscheidung zur Tätigkeit einer weiteren Finanzanlage in Höhe von 1 Mio. €

zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 wird sich das Finanzergebnis (Zeile 21) in 2021 und 2022 um rd. 45 T€ verbessern; durch die eingeplanten Kreditaufnahmen und die dadurch bedingten Zinsaufwände im Haushaltsjahr 2023 verschlechtert sich dieses Finanzergebnis um 15 T€. Letztendlich reduzieren sich die geplanten Überschüsse der Jahre 2021 und 2022 um 65 T€ bzw. 125 T€; das Jahresergebnis 2023 verbessert sich nach der Fortschreibung in unerheblichem Umfang um rd. 16 T€.

Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Für die Planungsjahre 2021 – 2023 sind vorsorglich aufgrund der vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 12. November 2019 beschlossenen „Eckpunkte zur strategischen Ausrichtung im Handlungsfeld WOHNEN“ und des noch ausstehenden „Baulandmanagements“ zwischen 1,5 und 2,3 Mio. € jährlich für den Erwerb von Grundstücken sowie weitere 500 T€ für Erschließungsmaßnahmen in neuen Baugebieten in Ansatz gebracht worden. Die bei den Baumaßnahmen ausgewiesenen Erhöhungen resultieren jedoch überwiegend aus der noch ungeklärten Bädersituation. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass im Jahr 2020 voraussichtlich lediglich Planungskosten anfallen und die Ausfinanzierung einer evtl. Bäderinvestition erst ab dem Haushaltsjahr 2021 realistisch ist. Insgesamt ist im Planungszeitraum ein geschätztes Investitionsvolumen von rd. 8 Mio. € hierfür angesetzt worden. Die oben bereits erwähnte neue Finanzanlage in Höhe von 1 Mio. € ist nunmehr im Jahr 2021 einzuplanen.

Zur Umsetzung des dringend notwendigen Projektes „Baulandmanagement/Gemeindeentwicklung“ mit nunmehr eingeplanten Finanzmitteln in Höhe von insgesamt knapp 6,7 Mio. € sind in den Jahren 2022 und 2023 jährliche Kreditaufnahmen in Höhe von 3 Mio. € vorgesehen.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich weitere noch nicht kalkulierbare Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Der „Anfangsbestand an Finanzmitteln“ wird sich gegenüber der Festsetzung im Doppelhaushalt zum 1. Januar 2021 nach jetziger Einschätzung um 4 Mio. € erhöhen. Unter Berücksichtigung all dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln dennoch am Ende des Planungszeitraumes per Saldo – trotz der Kreditaufnahmen - um rd. 650 T€ verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 KomHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene

Wirtschaftsplan 2018 – 2022 sowie der beschlossene Jahresabschluss 2018 der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH jedem Ratsmitglied vor.

Der Rat nimmt die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zustimmend zur Kenntnis.

15) Jahresabschluss 2018 und Entlastung des Bürgermeisters

1375-2014/2020

Stellvertretende Bürgermeisterin Schouren übernimmt die Sitzungsleitung.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 in seiner Sitzung am 12.11.2019 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern; darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses obliegen nach § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat. Des Weiteren entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Zur Verwendung des Jahresergebnisses enthält der Anhang einen Vorschlag, der in den weiteren Beschlussempfehlungen wiedergegeben wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung für das Jahr 2018 wurde vollständig vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen. Im Bericht 10/2019 hat das Rechnungsprü-

fungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. November 2019 nach Erörterung des Prüfungsberichtes 10/2019 beschlossen,

- gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat zu der von ihm durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich Lagebericht der Gemeinde Niederkrüchten mit dem jedem Ratsmitglied zugegangenen Bericht Stellung zu nehmen
- sowie dem Rat bzw. den Ratsmitgliedern folgende Beschlussfassung zu empfehlen:
 - a. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2018, einschließlich Lagebericht 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - b. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 1.009.654,86 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
 - c. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Sodann fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- a. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2018, einschließlich Lagebericht 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 1.009.654,86 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Bürgermeister Wassong übernimmt die Sitzungsleitung.

16) Aufstellung von "Mitfahrbänken"

1377-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Einführung des Systems „Mitfahrbank“ als Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehr in Niederkrüchten. Weitere Einzelheiten sind dem jedem Ratsmitglied vorliegenden Antrag zu entnehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 25. November 2019 wird zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

17) Erstellung einer Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen auf dem Energie- und Gewerbepark Elmpt

1383-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, an die Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen (VKV) heranzutreten, um über diese eine Studie zur Einrichtung von Mobilitätsstationen im Bereich des Energie- und Gewerbeparks Elmpt erstellen zu lassen. Die Begründung des Antrags ist dem jedem Ratsmitglied vorliegenden Antragschreiben zu entnehmen.

Die Verwaltung steht über die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH zu dem Sachverhalt bereits im Austausch mit der VKV.

Herr Hinsen berichtet über den Sachstand.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 25. November 2019 wird zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

18) Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur durch Errichtung von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten

1384-2014/2020

Mit Schreiben vom 25. November 2019 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch die Errichtung

von öffentlichen Toilettenanlagen in Elmpt und Niederkrüchten zu prüfen. Die Begründung des Antrags ist dem jedem Ratsmitglied vorliegenden Antragsschreiben zu entnehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 25. November 2019 wird zur Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 27. Sitzung - Wahlperiode 1379-2014/2020
2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom
18. November 2019 – öffentliche Sitzung –

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 27. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 18. November 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 27. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss bekannt.

Herr Schippers beantwortet Fragen des Ratsmitglieds Coenen betreffend Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h im Bereich Boscherhausen.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben. .

- 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 1378-2014/2020
2014/2020 - des Sport- und Kulturausschusses vom 21. November
2019 – öffentliche Sitzung –

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 10. Sitzung – des Sport- und Kulturausschusses vom 21. November 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 10. Sitzung des Sport- und Kulturausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse.

- 21) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. November 2019 - öffentlicher Teil - 1380-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 26. November 2019.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 8, 12 und 13 zur Kenntnis. Alle übrigen Beschlüsse haben gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 22) Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Hinsin teilt mit, dass am 23. Januar 2020 eine Bürgerinformation der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH zur Vermarktung des früheren britischen Militärgeländes in der Begegnungsstätte Niederkrüchten stattfinden werde.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Gleichstellungsplan 2020 – 2025
2. Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
3. Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
4. Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
5. Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung

gez. Wassong
Bürgermeister
(außer zu TOP 15 der
Niederschrift)

gez. Schouren
stellv. Bürgermeisterin
(zu TOP 15 der Niederschrift)

gez. Bonus
Schriftführer

Gleichstellungsplan für die Gemeinde Niederkrüchten



2020 – 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Geltungsbereich und -dauer

I. Beschäftigtenstruktur

- I.1 Allgemeines
- I.2 Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur
 - I.2.1 Geschlechterverteilung der Bediensteten
 - I.2.2 Geschlechterverteilung bei den Beamtinnen und Beamten
 - I.2.3 Geschlechterverteilung bei den tariflich Beschäftigten
 - I.2.4 Geschlechterverteilung bei den geringfügig Beschäftigten (Minijobs)
 - I.2.5 Darstellung der Anzahl der Fachbereichsleiter/innen und Produktgruppenleiter/innen in der Gemeindeverwaltung
 - I.2.6 Darstellung der Anzahl der Einrichtungsleiter/innen
 - I.2.7 Darstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Allgemeinen Verwaltung
 - I.2.8 Geschlechterverteilung nach Beschäftigungsvolumen

II. Mutterschutz/Elternzeit/Beurlaubungen

III. Auszubildende

IV. Analyse der Beschäftigungsstruktur

V. Prognose

VI. Ziel

VII. Maßnahmen

- VII.1 Qualifikation und Fortbildung der Bediensteten
- VII.2 Flexible Arbeitszeitmodelle

VIII. Controlling

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen hiermit den Gleichstellungsplan für die Gemeindeverwaltung Niederkrüchten vorstellen zu können.

Gleichberechtigung der Geschlechter ist heute, im 21. Jahrhundert, noch nicht in allen gesellschaftlichen Bereichen verwirklicht und bleibt ein wichtiges Ziel, auch für unsere Verwaltung.

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Mit dieser knappen, jedoch eindeutigen Regelung des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) wird Gleichstellung zu einer gesetzlichen Pflichtaufgabe gemacht. Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) soll der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung tragen.

Nach Maßgabe des LGG soll die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert werden, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer zu verbessern.

Der Gleichstellungsplan soll dazu beitragen, die Forderungen des GG und des LGG nach Gleichbehandlung und Gleichstellung zu erfüllen und die vorhandenen Strukturen vor Ort so zu verändern, dass bestehende Benachteiligungen abgebaut werden.

Grundlagen des Gleichstellungsplans sind gemäß § 6 Absatz 2 LGG eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer.

Der Gleichstellungsplan hat zum Ziel, das in der Verfassung verankerte Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot von Frauen und Männern in den Dienststellen der Gemeinde Niederkrüchten zu verwirklichen. Um dies zu erreichen, konkretisiert das LGG in § 1 Abs. 3, dass die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 GG und die Umsetzung eine besondere Aufgabe der Dienstkräfte mit Leitungsfunktion ist. Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass formulierte Ziele und Maßnahmen realisiert werden.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit diesem Gleichstellungsplan die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im täglichen Arbeitsleben und die daraus resultierende Arbeitszufriedenheit gezielt fördern und nachhaltig verbessern können.

Niederkrüchten, im Dezember 2019

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Christiane Jung
Gleichstellungsbeauftragte

Ewald Vander
Vorsitzender des Personalrates

Geltungsbereich und -dauer

Gemäß §§ 5 und 5a LGG ist die Gemeinde Niederkrüchten verpflichtet, für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren für ihre Dienststellen einen Gleichstellungsplan zu erstellen, diesen fortzuschreiben sowie einen Bericht über den abgelaufenen Geltungszeitraum zu fertigen.

Der Gleichstellungsplan der Gemeinde Niederkrüchten gilt für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025.

Entwurf

I Beschäftigtenstruktur

I.1 Allgemeines

Das Zahlenwerk erfasst zum Stichtag 1. September 2019 alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sowie Beschäftigte, die sich im Mutterschutz bzw. in Elternzeit befanden. Nicht einbezogen bei den Zahlenerhebungen wurden gem. § 3 Abs. 2 LGG kommunale Wahlbeamte.

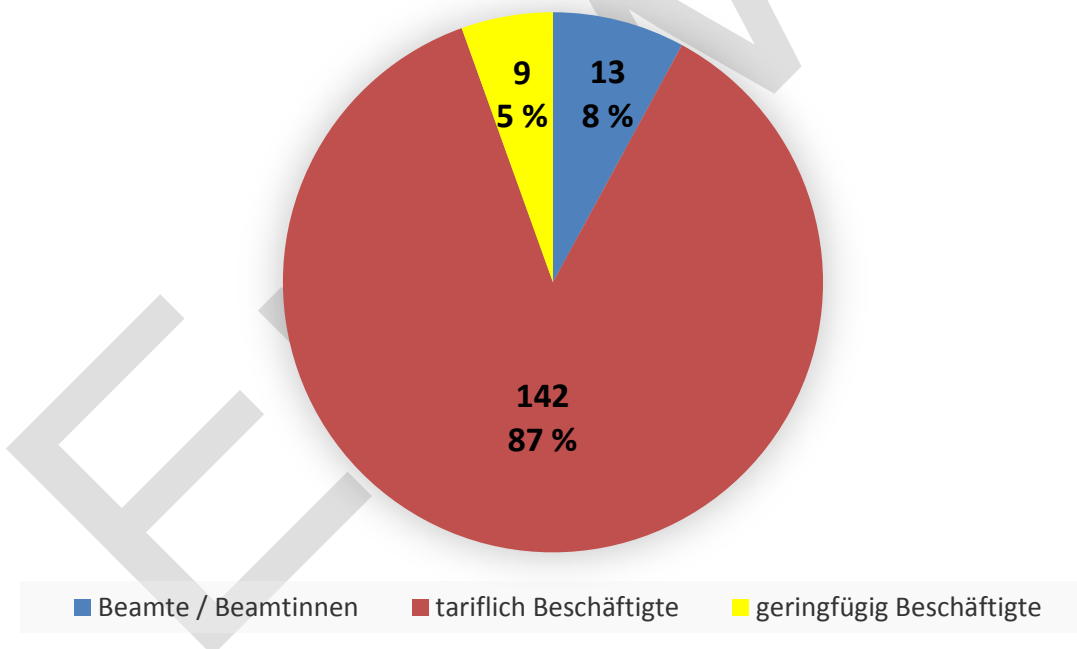
Die Personalstruktur wurde sowohl insgesamt als auch gesondert nach den Statusgruppen

- Beamtinnen/Beamte (getrennt nach Laufbahnen)
- tariflich Beschäftigte (getrennt nach Entgeltgruppen)
- geringfügig Beschäftigte (Minijobs)

aufgezeigt. Auf eine Differenzierung zwischen technischem und nichttechnischem Dienst wurde verzichtet, da in der Gemeinde der Anteil der Beschäftigten im technischen Dienst unter 5 v.H. lag.

I.2 Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur

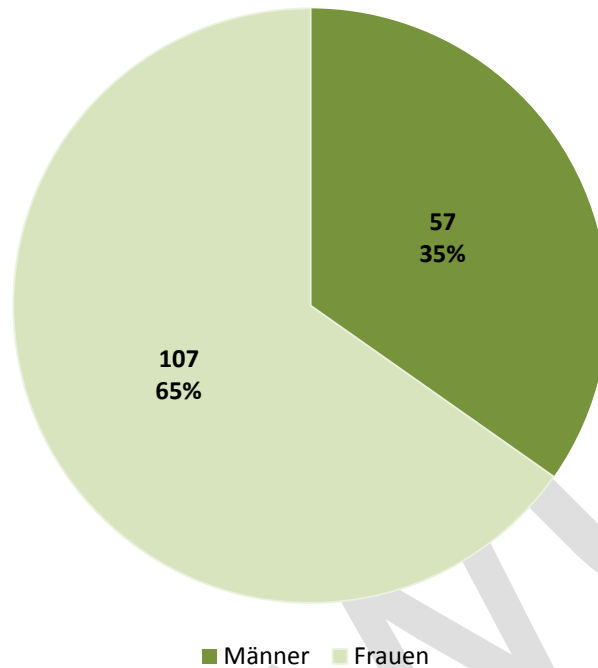
Gesamtzahl der Bediensteten 164



I.2.1 Geschlechterverteilung der Bediensteten

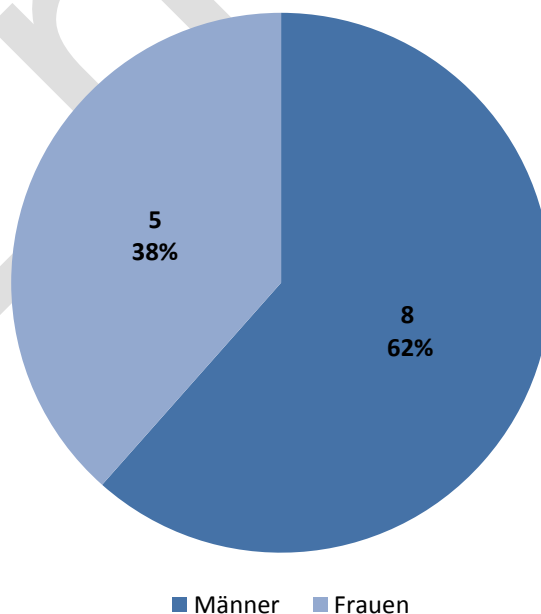
Bei der Gemeinde Niederkrüchten waren zum Stichtag einschließlich der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, beurlaubten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ausschließlich des kommunalen Wahlbeamten **164** Personen beschäftigt. Diese teilten sich wie folgt auf:

Geschlechterverteilung



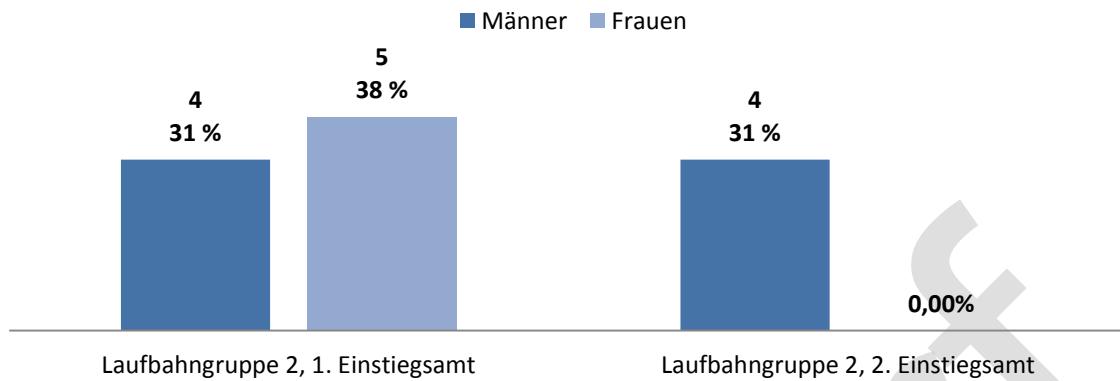
I.2.2 Geschlechterverteilung bei den Beamtinnen und Beamten

Bei der Gemeinde Niederkrüchten waren **13** Beamtinnen und Beamte beschäftigt.



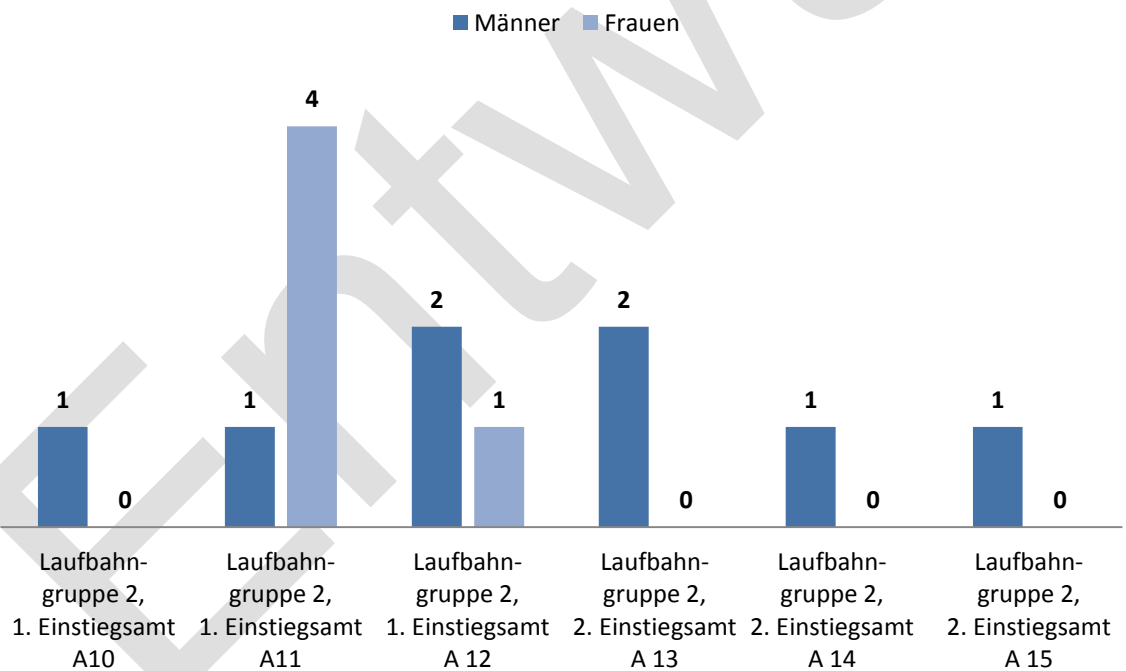
Darstellung der Geschlechterverteilung nach Laufbahngruppen

Beamtinnen/Beamte



Darstellung der Geschlechterverteilung nach Besoldungsgruppen

Beamtinnen/Beamte



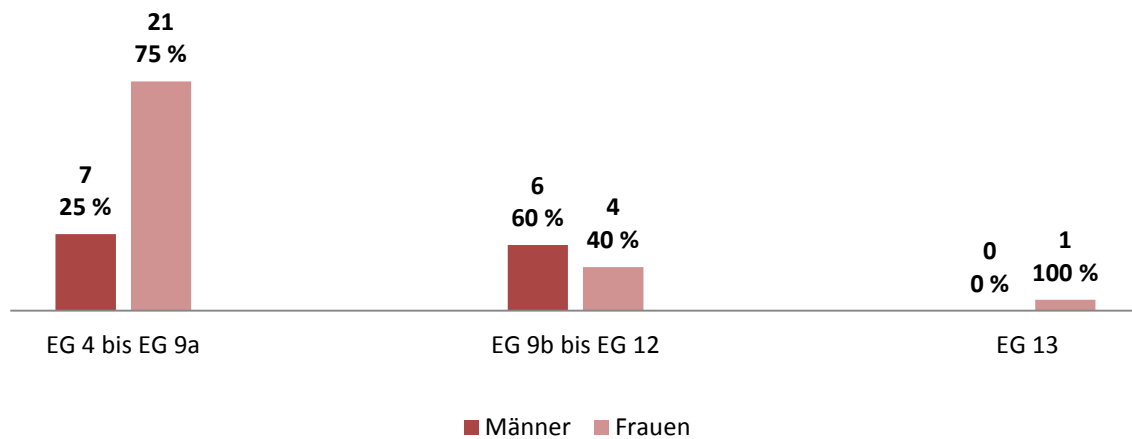
1.2.3 Geschlechterverteilung bei den tariflich Beschäftigten

Bei der Gemeinde Niederkrüchten waren **142** tariflich Beschäftigte tätig.
In der nachfolgenden Tabelle ist die Aufteilung nach Entgeltgruppen ersichtlich:

Entgeltgruppe	Frauen	Männer	Gesamt	Frauenanteil in %	Männeranteil in %	Erläuterung
EG 2	9	0	9	100	0	Hausmeister, Reinigung und Hauswirtschaft
EG 3	0	1	1	0	100	
EG 4	2	1	3	67	33	
EG 5	0	2	2	0	100	
EG 6	0	1	1	0	100	
EG 7	0	1	1	0	100	
Summe	11	6	17	65%	35%	
EG 4	2	0	2	100	0	Allgemeiner Verwaltungsdienst
EG 5	2	0	2	100	0	
EG 6	4	0	4	100	0	
EG 7	3	0	3	100	0	
EG 8	7	0	7	100	0	
EG 9a	3	7	10	30	70	
EG 9b	0	2	2	0	100	
EG 9c	0	1	1	0	100	
EG 10	2	1	3	67	33	
EG 11	1	0	1	100	0	
EG 12	1	2	3	33	67	
EG 13	1	0	1	100	0	
Summe	26	13	39	67%	33%	
EG 2	0	1	1	0	100	Bauhof, Kläranlage Bäder, Schulen und Bibliothek
EG 3	1	0	1	100	0	
EG 4	0	1	1	0	100	
EG 5	2	3	5	40	60	
EG 6	1	15	16	6	94	
EG 8	0	2	2	0	100	
EG 9a	0	1	1	0	100	
EG 9b	0	1	1	0	100	
EG 10	1	0	1	100	0	
Summe	5	24	29	17%	83%	
EG S4	8	0	8	100	0	Jugend-, Sozial- und Erziehungsdienst
EG S8a	36	0	36	100	0	
EG S11b	3	0	3	100	0	
EG S13	1	0	1	100	0	
EG S15	1	0	1	100	0	
EG S16	1	0	1	100	0	
Summe	50	0	50	100%	0%	
Auszub.	2	2	4	50	50	Ausbildung und Praktikum
Praktik.	3	0	3	100	0	
Summe	5	2	7	71%	29%	
Gesamt	97	45	142	68%	32%	

Erläuterung Tarifbeschäftigte:

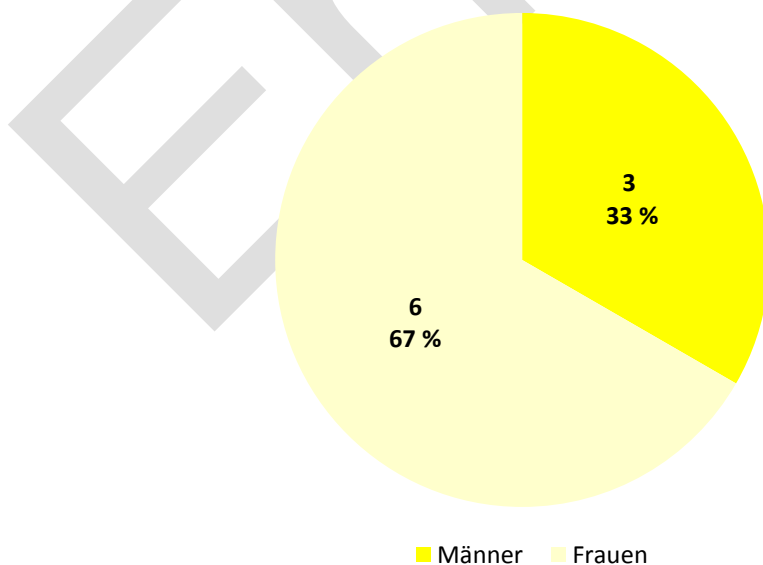
- Im Bereich Hausmeister, Reinigung und Hauswirtschaft waren überwiegend Frauen beschäftigt.
- Im Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst überwog ebenfalls der Frauenanteil mit 67 v.H. und der Männeranteil lag bei 33 v.H. In den Entgeltgruppen EG 4 bis EG 9a waren überwiegend Frauen beschäftigt. Bei der Geschlechterverteilung in den Entgeltgruppen EG 9b bis EG 12 überwog der Männeranteil und in der EG 13 war eine Frau beschäftigt.



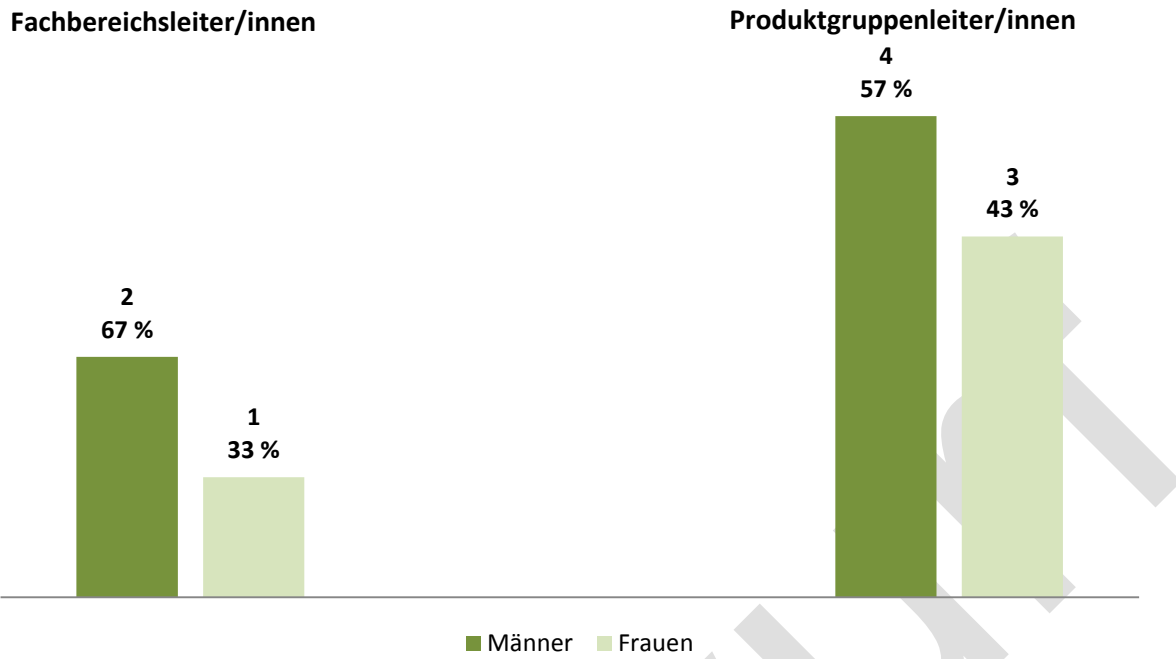
- Im Bereich Bauhof, Kläranlage, Bäder, Schulen und Bibliothek waren überwiegend Männer beschäftigt.
- Im Bereich Jugend-, Sozial- und Erziehungsdienst lag der Frauenanteil bei 100 v.H.

I.2.4 Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)

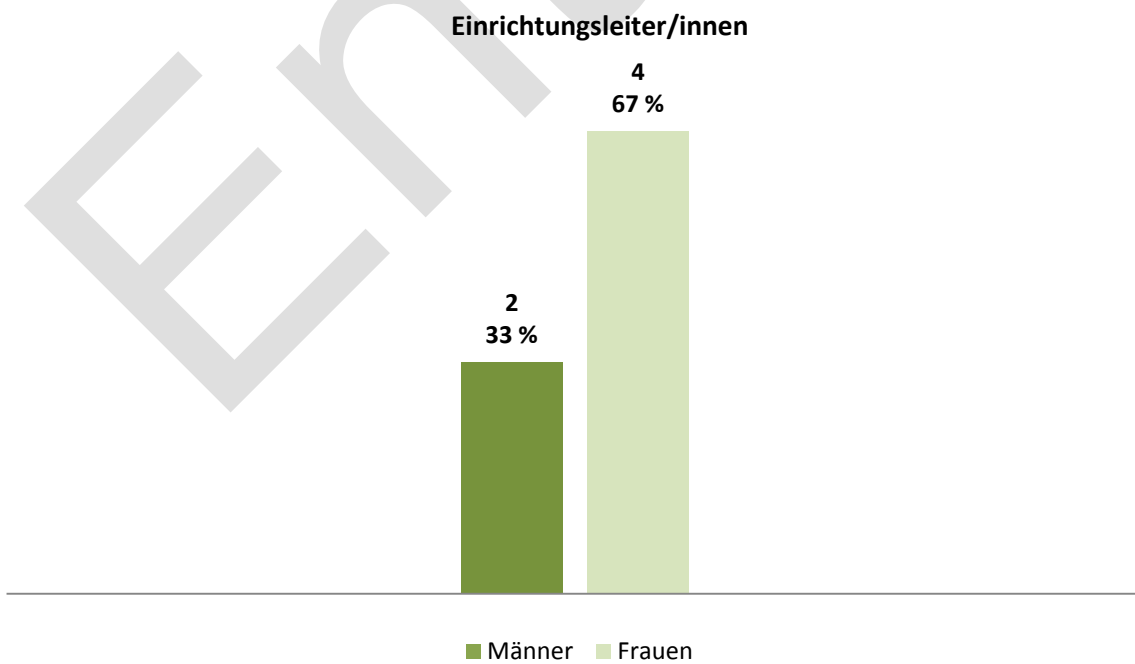
Bei der Gemeinde Niederkrüchten übten **neun** Mitarbeiter/innen einen sogenannten Minijob aus. Es waren sechs Frauen (67 v.H.) und drei Männer (33 v.H.) geringfügig beschäftigt.



I.2.5 Darstellung der Anzahl der Fachbereichsleiter/innen und Produktleiter/innen in der Gemeindeverwaltung



I.2.6 Darstellung der Anzahl der Einrichtungsleiter/innen (Kindertageseinrichtungen, Bauhof, Kläranlage, Bibliothek)



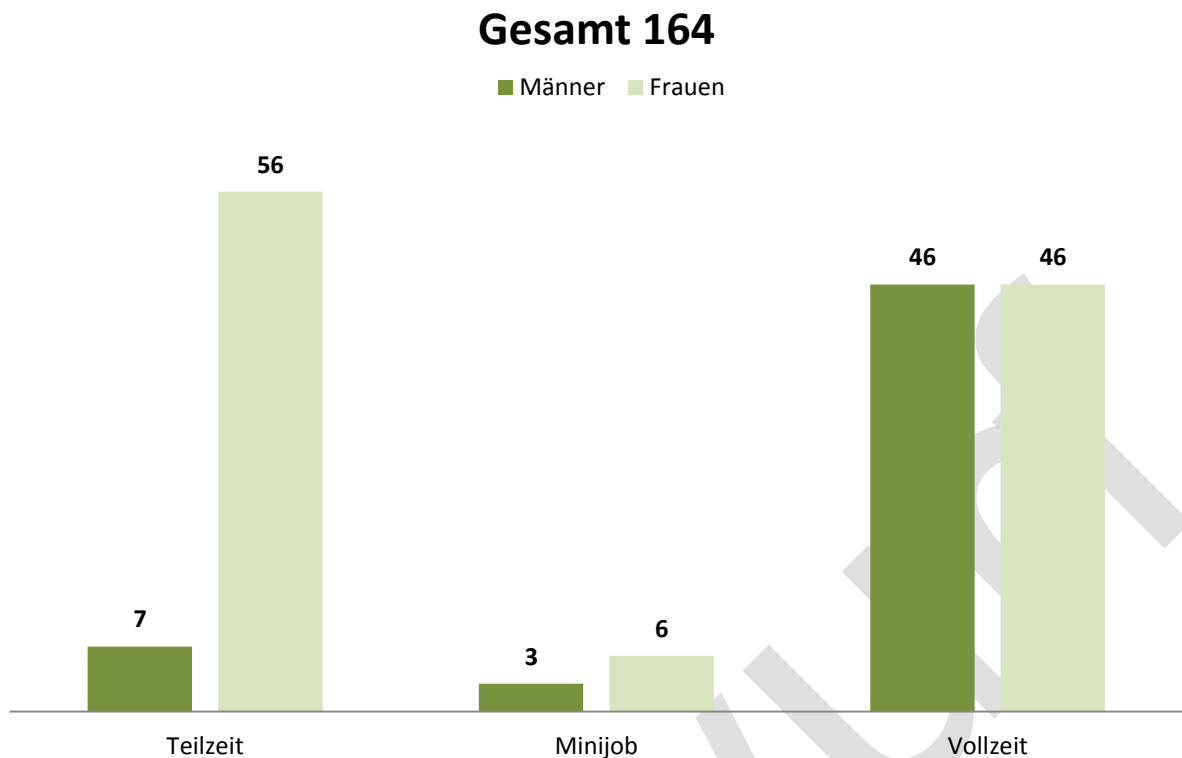
I.2.7 Darstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Allgemeinen Verwaltung

Entgelt/ Besold. gruppe	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen- anteil in %	Männer- anteil in %	Erläuterung	
EG 4	2	0	2	100	0	Allgemeiner Verwaltungs- dienst	
EG 5	2	0	2	100	0		
EG 6	4	0	4	100	0		
EG 7	3	0	3	100	0		
EG 8	7	0	7	100	0		
EG 9a	3	7	10	30	70		
Summe	21	7	28	75%	25%		
EG 9b	0	2	2	0	100		
EG 9c	0	1	1	0	100		
EG 10	2	1	3	67	33		
EG 11	1	0	1	100	0		
EG 12	1	2	3	33	67		
A 10	0	1	1	0	100		
A 11	4	1	5	80	20		
A 12	1	2	3	33	67		
Summe	9	10	19	47%	53%		
EG 13	1	0	1	100	0		
A 13	0	2	2	0	100		
A 14	0	1	1	0	100		
A 15	0	1	1	0	100		
Summe	1	4	5	20%	80%		
Gesamt	31	21	52	60%	40%		

Erläuterungen:

- In den Entgeltgruppen EG 4 bis EG 9a waren überwiegend Frauen beschäftigt.
- In den Entgeltgruppen EG 9b bis EG 12 bzw. in den Besoldungsgruppen A10 bis A12 war die Geschlechterverteilung annähernd ausgeglichen.
- In der Entgeltgruppe 13 sowie den Besoldungsgruppen A13 bis A15 waren überwiegend Männer beschäftigt.

I.2.8. Geschlechterverteilung nach Beschäftigungsvolumen



Der Teilzeitanteil bei den Gesamtbeschäftigten lag bei 44 v.H. Von diesen 72 Teilzeitbeschäftigten waren 86 v.H. weiblich und 14 v.H. männlich.

II. Mutterschutz / Elternzeit / Beurlaubungen

Zum Erhebungszeitpunkt September 2019 befanden sich drei tariflich Beschäftigte in Elternzeit. Zwei Beamtinnen ist auf Antrag die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen eingeräumt worden.

Seit der Einführung der Elternzeit haben bei der Gemeinde Niederkrüchten bisher vier Väter von ihrem Recht auf Elternzeit Gebrauch gemacht. Dabei ist die Elternzeit jeweils für zwei Monate in Anspruch genommen worden.

III. Auszubildende

Die Gemeinde Niederkrüchten bildet zum Stichtag zwei weibliche Auszubildende und einen männlichen Auszubildenden für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten aus.

Seit dem 1. August 2019 erfolgt erstmalig eine Ausbildung für einen Straßenwärter.

In den Kindertageseinrichtungen absolvieren drei Praktikantinnen das Anerkennungsjahr für den Beruf der Erzieherin.

IV. Analyse der Beschäftigungsstruktur

Bei der Gesamtzahl der 164 Beschäftigten beträgt der Frauenanteil 65 v.H. und der Männeranteil liegt bei 35 v.H.

Bei den Beamtinnen und Beamten überwiegt der männliche (5 Frauen / 8 Männer) und bei den tariflich Beschäftigten der weibliche Anteil (97 Frauen / 45 Männer). Der hohe Anteil an weiblichen Tarifbeschäftigten lässt sich dadurch erklären, dass im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes nur Frauen beschäftigt gewesen sind.

Die Darstellung nach Laufbahngruppen der Beamtinnen und Beamten zeigt ein annähernd ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (5 Frauen / 4 Männer). In der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, sind vier Beamte beschäftigt gewesen. Diesem nullprozentigen Frauenanteil steht eine dieser Laufbahngruppe vergleichbare tariflich Beschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gegenüber.

Im allgemeinen Verwaltungsdienst überwiegt in den Entgeltgruppen 4 bis 9a der Frauenanteil (21 Frauen / 7 Männer) und in den Entgeltgruppen 9b bis 12 wird eine Frauenquote von 40 v.H. erreicht (4 Frauen / 6 Männer). Insbesondere durch die in den vergangenen Jahren ermöglichten Fortbildungsangebote ist der Aufstieg der weiblichen Beschäftigten in höhere Vergütungsgruppen möglich gewesen.

Die Beschäftigungszahlen sind um die Teilzeitbeschäftigten bereinigt worden und ergeben bei den verbleibenden 92 Vollbeschäftigten ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Bei den 72 Teilzeitbeschäftigten überwiegt hingegen deutlich der Frauenanteil. Der große Teilzeitanteil macht deutlich, dass die Gemeinde Niederkrüchten in hohem Maße Teilzeitbeschäftigung anbietet. Diese Teilzeitbeschäftigten arbeiten bereits in vielen unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen.

Insgesamt verfügt die Gemeinde Niederkrüchten über 15 Führungspositionen:

- drei Fachbereichsleitungen
Wie in der Darstellung der Anzahl der Fachbereichsleiter/innen in der Gemeindeverwaltung ersichtlich, besteht die Besetzung aus zwei Männern sowie einer Frau.
- sieben Produktgruppenleitungen
Auf der Ebene der Produktgruppenleiter/innen sind vier männliche und drei weibliche Bedienstete beschäftigt.
- sechs Einrichtungsleitungen (drei Leiterinnen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen, eine Leiterin in der Bibliothek, ein Leiter der Kläranlage sowie ein Leiter des Bauhof)

V. Prognose

Nach § 6 Absatz 3 LGG hat der Gleichstellungsplan für den Zeitraum der Geltungsdauer konkrete Zielvorgaben zu enthalten, die dazu dienen, den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen in den unterrepräsentierten Bereichen auf bis zu 50 v.H. zu erhöhen.

Insgesamt werden in den kommenden fünf Jahren altersbedingt 22 Bedienstete aus dem Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde Niederkrüchten ausscheiden. Diese ausscheidenden Bediensteten arbeiten zurzeit in folgenden Bereichen:

- 5 Bedienstete im Bereich Hausmeister, Reinigung und Hauswirtschaft
- 5 Bedienstete im Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst
- 5 Bedienstete im Bereich Bauhof, Kläranlage, Bäder, Schulen und Bibliothek

- 2 Bedienstete im Bereich Jugend-, Sozial- und Erziehungsdienst sowie
- 5 Bedienstete als geringfügig Beschäftigte

Die mit dem Ausscheiden verbundenen Nachbesetzungen werden unter Berücksichtigung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerber/innen erfolgen und können die Frauenquote verändern. Mit den unter Kapitel VII. aufgeführten Maßnahmen wäre es möglich, mehr Frauen in Führungspositionen bzw. höherwertigere Tätigkeiten zu bringen.

VI. Ziel

Ziel ist es, in den kommenden fünf Jahren die Gleichstellung zu fördern und die berufliche Weiterentwicklung von Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu unterstützen. Zudem soll dafür Sorge getragen werden, dass die Frauenquote nicht absinkt.

VII. Maßnahmen

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 LGG ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, sozialen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben erreicht werden sollen. Ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen werden die nachfolgenden Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben formuliert.

VII. 1 Qualifikation und Fortbildung der Bediensteten

Die Gemeindeverwaltung mit ihren Einrichtungen verfolgt das Ziel, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motiviert zu halten und ihnen Perspektiven zu eröffnen. Damit soll gewährleistet werden, dass nicht nur hierarchische Entwicklungen zur Führungskraft im Vordergrund stehen, sondern ebenso die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter berufliche Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über individuell ausgeprägte Fähigkeiten und Potenziale. Je objektiver sich diese einschätzen lassen, desto zielgerichteter lässt sich die berufliche Entwicklung jedes Einzelnen ausrichten. Im Rahmen von jährlich zu führenden Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen soll u.a. die berufliche Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erörtert werden.

Für einen mittelfristigen Wandel zu mehr Gleichstellung in Führungspositionen sind geeignete Maßnahmen (z.B. vorübergehende Reduzierung des Beschäftigungsumfanges) anzustreben.

Im Sinne der Nachwuchsförderung werden geeignete Bedienstete durch gezielte Förderung und Entwicklungsmaßnahmen in die Lage versetzt, zukünftig Führungsaufgaben zu übernehmen.

VII. 2 Flexible Arbeitszeitmodelle

Eine Maßnahme sollte darin bestehen, die derzeitigen Arbeitszeitmodelle durch mehr Flexibilität familienfreundlicher zu gestalten. Die Gemeindeverwaltung sucht mit ihren Beschäftigten gemeinsam nach Lösungen, die die Beschäftigten entlasten und die Leistungsfähigkeit der

Verwaltung mit ihren Einrichtungen sichern. Dies beinhaltet auch die bereits erwähnte kompatible Vereinbarkeit von Führungsverantwortung und familiärer Verpflichtungen.

Neue Arbeits(zeit)modelle sollen im Dialog mit den Beschäftigten und dem Personalrat mittelfristig erarbeitet werden. Gute Chancen werden sich hier durch neue Technologien und der Digitalisierung der Arbeitswelt ergeben.

VIII. Controlling

Nach § 5 Abs. 7 LGG ist spätestens nach zwei Jahren die Zielerreichung des Gleichstellungsplanes zu überprüfen. Wird erkennbar, dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind Maßnahmen im Gleichstellungsplan unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen. Anpassungs- bzw. Ergänzungsvorschläge werden den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt.

Entwurf

Zustimmung des Personalrates am: 14. November 2019
Beschluss des Rates am:

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	51,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	214,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	393,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	214,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	385,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	459,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	151,00 €
--	-----------------

C. Beisetzung in einer Urnenkammer	151,00 €
------------------------------------	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.381,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.629,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätte	1.877,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.013,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	67,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.137,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	71,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.567,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.629,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	1.941,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.381,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	63,00 €

m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.877,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	75,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	27,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 434), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 2,93 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,01 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,50 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 17,00 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 75,00 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 8,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 10,50 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 13,70 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 58,50 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 89,20 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV NRW, S. 341) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0459 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0005 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.